

GEMEINDE REICHENBURG

SCHUTZVERORDNUNG

Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Reichenburg

1. Oeffentliche Auflage
2. Oeffentliche Auflage

vom 17. Mai 1996 bis 17. Juni 1996
vom 22. September 1997 bis 21. Oktober 1997

Beschlussfassung durch den Stimmbürger
an der Urnenabstimmung

vom 07. Juni 1998

Vom Gemeinderat genehmigt

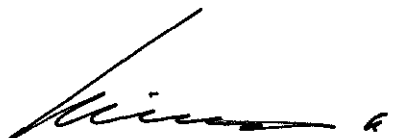
am 20. August 1998

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Josef Oetiker



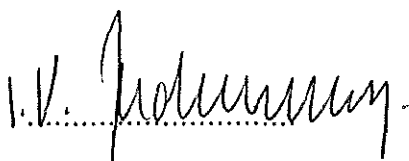
Klaus Kistler

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 1838
Vom 27.10.98

Der Landammann

Der Staatsschreiber



Schutzverordnung der Gemeinde Reichenburg

Die Gemeindeversammlung Reichenburg erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG), Art. 24 ff Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (vom 1. Juli 1966, NHG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, Biotopschutzverordnung) sowie auf Art. 46 des Baureglementes (vom 30. Oktober 1990, BR) die nachstehende

Schutzverordnung

Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Reichenburg.

I Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

1. *Zweck* Die Schutzverordnung bezweckt die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung, die Förderung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte, sowie der Naturschutzgebiete.

Art. 2

2. *Geltungsbereich*
- ¹ Diese Schutzverordnung gilt für die:
 - a) geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) und für die Gebäude mit Fledermausquartieren
 - b) Naturschutzgebiete
 - c) geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bäume und Baumalleen
 - d) Bachläufe
 - e) Funde
 - ² Die genaue Bezeichnung, Lage und Abgrenzung dieser Gebiete und Einzelobjekte ist im Landwirtschaftszonenplan M. 1:5000 sowie in den Verzeichnissen enthalten, welche als Bestandteile dieser Verordnung gelten.

II Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

1. *Nutzungseinschränkung*

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Art. 4

2. *Vorbehalt*

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor.

Art. 5

3. *Bewilligungspflicht*

Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sowie Nutzungsänderungen in den Naturschutzgebieten, sind bewilligungspflichtig.

III Besondere Bestimmungen

A. Geschützte Bauten und Objekte

Art. 6

1. *Geschützte Bauten und Objekte, Gebäude mit Fledermausquartieren*

- ¹ Unter Schutz gestellt sind
 - alle im kantonalen Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) aufgeführten Schutz-Objekte (siehe Verzeichnis);
 - alle im kantonalen Fledermausinventar aufgeführten Fledermaus-Quartiere (Bauten, siehe Verzeichnis).
- ² Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Inventar der KIGBO aufgeführt sind, ist nur zulässig:
 - a) wenn keine Beeinträchtigung von historisch oder künstlerisch wertvoller Substanz eintritt oder ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist und
 - b) wenn überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch erfordern.

- 3 Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung für einen Neubau vorliegt und die anschließende Durchführung der Bauarbeiten, die den Abbruch bedingen, gesichert ist.
- 4 Bauliche Veränderungen, auch geringfügige, an Gebäuden mit Fledermausquartieren sind frühzeitig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

B. Naturschutzgebiete

Art. 7

1. *Naturschutzgebiete*

- 1 Die Naturschutzgebiete sind mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Sie dürfen flächenmässig nicht verkleinert werden.
- 2 Die Naturschutzgebiete werden in die Bewirtschaftungsbereiche I bis IV eingeteilt:
 - a) Der Bewirtschaftungsbereich I umfasst Riedflächen mit Streunutzung, Schilfröhricht, Entwässerungsgräben mit Wasserpflanzen und Altläufe mit Wasserflächen und Wald.
 - b) Der Bewirtschaftungsbereich II umfasst Riedland im Alpengebiet, welches grundsätzlich beweidet und im Herbst stellenweise zur Streugewinnung geschnitten wird.
 - c) Der Bewirtschaftungsbereich III umfasst ein- bis zweischürige feuchte Wiesen, welche den Bewirtschaftungsbereich I ergänzen oder als Umgebungsschutz gegen das Kulturland abschirmen.
 - d) Der Bewirtschaftungsbereich IV umfasst feuchte Fettwiesen, die als Futterwiesen oder Weiden genutzt werden. Sie dienen als Extensivierungsflächen dem Umgebungsschutz des Altlaufes Reumeren.
- 3 Der Gemeinderat kann mit allen Bewirtschaftern und Grundeigentümern in den Naturschutzgebieten Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Die Bewirtschaftungsmassnahmen werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Die Bewirtschaftung in den verschiedenen Bewirtschaftungsbereichen richtet sich nach den Grundsätzen gemäss Art. 8, Ziffer 3.
- 4 Tätigkeiten und Massnahmen, die der Erhaltung und Förderung der Naturschutzgebiete widersprechen, sind untersagt. Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
 - Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
 - das Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern
 - das Verwenden von Giftstoffen
 - andere Nutzung als zum Schutz nötig
 - das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
 - das Beseitigen von Hecken, Sträuchern und Baumgruppen ausserhalb des Waldes
 - das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
 - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen
 - das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
 - das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten Kampieren, sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür
 - das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
 - das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- ⁵ Die Benutzung und die Pflege des Modellflugplatzes im Naturschutzgebiet Burst (Objekt 1.01) werden in einem Vertrag zwischen der Modellfluggruppe und der Gemeinde geregelt.

Art. 8

2. Unterhalt

- ¹ Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten, gemäss Art. 7, Ziffer 4, ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan und in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.
- ² Wird die zur Pflege notwendige landwirtschaftliche Nutzung unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde selbst oder durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- ³ Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen
 - a) Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Waldrand sind in mehrjährigen Abständen auszulichten. Die Äste, welche die Bewirtschaftung massgeblich behindern, können zurückgeschnitten werden. Der Waldrand soll so zurückgeschnitten werden, dass er geschlossen bleibt.

- b) Bewirtschaftungsbereich I: Riedwiesen sind in der Regel als Streuland zu mähen. Die Streue ist wegzuführen oder auf Tristen zu lagern.
- c) Bewirtschaftungsbereich II: Die Flächen der Alpgebiete, welche geschnitten werden, sind als Streuland zu nutzen.
- d) Bewirtschaftungsbereich III: Die Magerwiesen werden ein- bis zweimal gemäht. Der 1. Schnitt erfolgt in der Regel nicht vor dem 15. Juni. Das Schnittgut ist wegzuführen oder auf Tristen zu lagern.
- e) Bewirtschaftungsbereich IV: Die Wiesen werden zwei- bis mehrmals gemäht. Die Schnittzeitpunkte richten sich nach dem Nachwachsen des Grases. Eine allfällige Beweidung mit Rindern hat schonend zu erfolgen.

C. Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bäume und Baumalleen

Art. 9

1. Geschützte Hecken, Feld- Ufergehölze sowie Bäume und Baumalleen

- ¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung und deshalb zu schützen.
- ² Markante Einzelbäume (Solitäre) sowie Bäume und Baumalleen mit hohem Situationswert prägen die Landschaft und sind als Landschaftselemente zu erhalten.
- ³ Die im Landwirtschaftszonenplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie die geschützten Bäume und Baumalleen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Ort zu ersetzen.
- ⁴ Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken sind gestattet. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig.

D. Bachläufe

Art. 10

1. *Bachläufe*

Im gesamten Gemeindegebiet sind die Bachläufe mit Ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten; insbesondere ist es nicht zulässig, Bäche aus landwirtschaftlichen Gründen zu begradigen oder einzudolten. Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind naturnah auszuführen.

E. Funde

Art. 11

1. *Funde*

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Gemeinderat Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

IV Beiträge und Abgeltungen

Art. 12

1. *Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen*

- ¹ Landwirtschaftliche Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieser Schutzverordnung und zusätzliche Leistungen für Pflegemassnahmen in den Schutzgebieten sind zu entschädigen. Die Höhe der entsprechenden Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen ist abhängig von der Bewirtschaftungsschwernis bzw. vom tatsächlichen Ertragsausfall. Die politische Gemeinde richtet an die Berechtigten die gleichen Beträge und Abgeltungen aus, wie die kantonale Verordnung über den Biotopschutz und ökologischen Ausgleich vorsieht.
- ² Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen werden, gestützt auf die Biotopschutzverordnung Art. 18, nur dort ganz oder teilweise gewährt, wo diese nicht bereits aufgrund einer anderen Gesetzgebung mit gleichen oder ähnlichen Zielen ausgerichtet werden.

V Schlussbestimmungen

Art. 13

1. Bewilligungs- instanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beziehen.

Art. 14

2. Markierung

Der Gemeinderat kennzeichnet die schützenswerten kommunalen Naturobjekte und Naturschutzgebiete und bringt, wo nötig und sinnvoll, die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

Art. 15

3. Ausnahme- regelung

Der Gemeinderat kann nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumplanung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 16

4. Materielle Enteignung

- ¹ Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die politische Gemeinde Reichenburg, soweit nicht der Kanton zuständig ist. Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz vom 1. Dezember 1870 massgebend.

Art. 17

5. Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 angefochten werden.

Art. 18

6. *Strafbestimmungen* Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff NHG und der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 geahndet.

Art. 19

7. *Vollzug* Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 20

8. *Inkrafttreten* Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Oeffentlich aufgelegt vom: 17. Mai bis 17. Juni 1996

Vom Gemeinderat genehmigt am: 5. Februar 1998

Angenommen an der Urnenabstimmung vom:

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:

Anhang:

1. Kantonales Inventar geschützter Bauten und Objekte (KIGBO)
2. Verzeichnis der Bauten, die im kantonalen Fledermausinventar enthalten sind.
3. Verzeichnis der Natur- und Landschaftsobjekte
4. Detailplan Naturschutzgebiet Burst (Objekt 1.01)
5. Detailplan Naturschutzgebiet Dreckwis (Objekt 2.13)
6. Detailplan Naturschutzgebiete Reumeren (Objekt 3.01) und Untere Allmend (Objekt 3.02)

Verzeichnis der Objekte des kantonalen Inventars geschützter Bauten und Objekte (KIGBO)

- 25.001** **Reichenburg,** Pfarrkirche St. Laurentius
Koordinaten: 716.400 / 225.625
Kataster-Nr.: 225
Eigentümer: Pfarrkirchenstiftung
 der römisch-Kath. Kirchgemeinde
 8864 Reichenburg
- 25.002** **Reichenburg,** Friedenskapelle
Koordinaten: 716.410 / 225.510
Kataster-Nr.: 192-265
Eigentümer: Pfarrpfundstiftung
 der römisch-Kath. Kirchgemeinde
 8864 Reichenburg
- 25.003** **Reichenburg,** Pfarrhaus
Koordinaten: 716.400 / 225.525
Kataster-Nr.: 192-182
Eigentümer: Pfarrpfundstiftung
 der römisch-Kath. Kirchgemeidne
 8864 Reichenburg
- 25.004** **Reichenburg,** Haus Kantonsstrasse 54
Koordinaten: 716.725 / 225.300
Kataster-Nr.: 350
Eigentümer: Martin Burlet Robert Burlet
 Kantonsstrasse 54 Kantonsstrasse 54
 8864 Reichenburg 8864 Reichenburg
- 25.006** **Reichenburg,** Wohnhaus
Koordinaten: 715.430 / 225.330
Kataster-Nr.: 146
Eigentümer: Karl Kamer
 Ungerhof
 8864 Reichenburg
- 25.007** **Reichenburg,** Haus "Oberbürgeli"
Koordinaten: 715.220/225.225
Kataster-Nr.: 1129
Eigentümer: Allgemeine Genossame
 8864 Reichenburg

Fledermausinventar / Quartierliste 1992

Quartier Nr.	Ort	Art	T	J	S
2411	Lachenweg 12	231	1	91	n
1406	Weid	231	1	88	n
2390	Lindenwies	231	1	91	n
2018	Leumenweg 8	231	1	90	n
2632	Kirche	280	6	91	3
1725	Kronenwiese 54	280	6	89	3

Erklärungen:

Ort: Fundort

Art: 231 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
280 PlecotusT: Quartiertyp
1 Wochenstube
6 unspez. Quartier

J: Erhebungsjahr

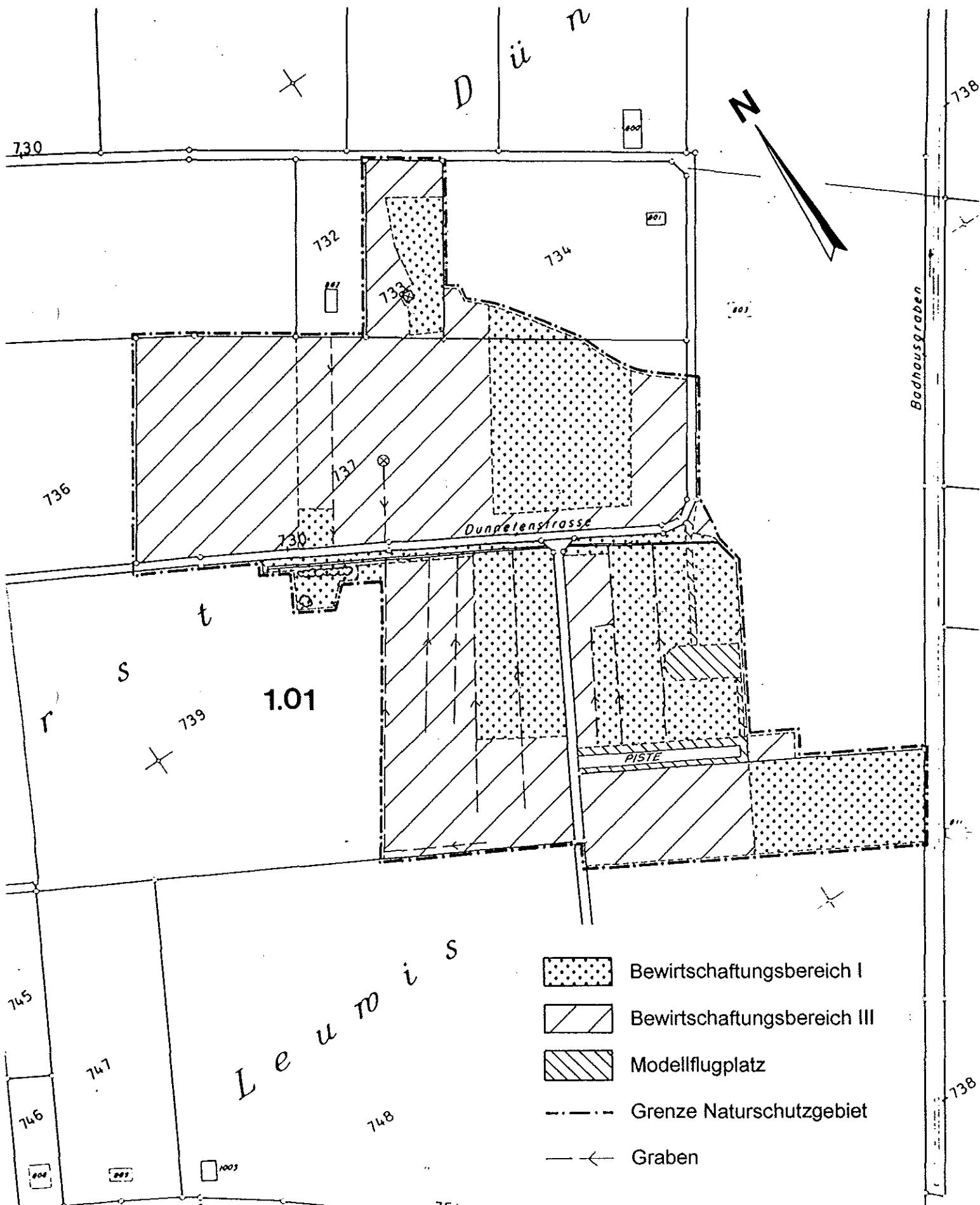
S: Schutzstatus
n zur Zeit nicht gefährdet
3 Gefährdet

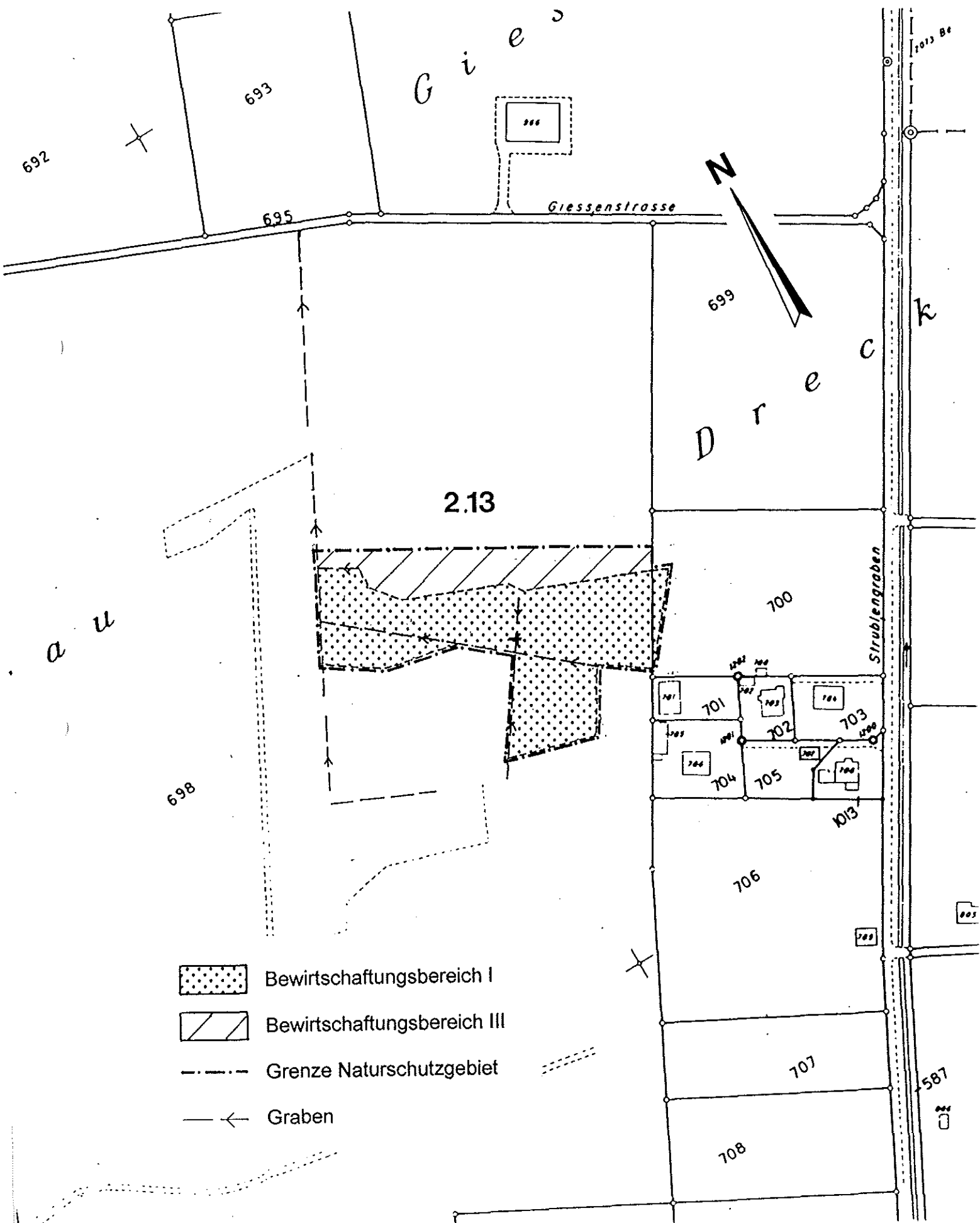
Naturschutzgebiete und -objekte im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan

Die Einträge in der Rubrik LSZP bedeuten: - Fläche in Aren bei Feuchtgebieten oder
- Länge in Metern bei Hecken und Gehölzen

Nr.	Flurname	Objekttyp	Bedeutung	LSZP
1.01	Burst	Feuchtgebiet	regional	436
1.02	Linden	Niederhecke	lokal	140
1.03	Ussbüel / Bodmeren	Niederhecke	lokal	590
1.04	Lee	Niederhecke	lokal	320
1.05	Hirzbaumen / Judenhöfli	Niederhecke	lokal	420
1.06	Grubenhof	Niederhecke	lokal	90
1.07	Dünneten	Niederhecke	lokal	240
1.08	Rüteli / Berg	Niederhecke	lokal	50
1.09	Menzigerwis / Hof	Niederhecke	lokal	70
1.10	Höfli	Niederhecke	lokal	40
1.11	Füchslen	Niederhecke	lokal	450
1.12	Ussbergweid	Niederhecke mit Bäumen	lokal	290
1.14	Killiguet	Niederhecke	lokal	65
1.15	Killiguet	Niederhecke	lokal	80
1.16	Rüteli	Niederhecke	lokal	310
1.17	Füchslen	Niederhecke mit Bäumen	lokal	100
1.18	Füchslen	Niederhecke mit Bäumen	lokal	340
1.19	Bodmeren	Niederhecke	lokal	270
1.20	Gibel	Niederhecke mit Bäumen	lokal	290
1.21	Geisstudenhof	Niederhecke	lokal	45
1.22	Wissweid	Niederhecke	lokal	185
1.25	Steinbrüggli	Einzelbaum (1 Linde)	lokal	---
2.01	Far	Gehölz	lokal	190
2.02	Feld	Niederhecke	lokal	190
2.03	Spilhof	Baumhecke	lokal	160
2.04	Kreuzwies	Niederhecke mit Bäumen	lokal	270
2.05	Schnelleren	Niederhecke mit Bäumen	lokal	230
2.06	Spilhof	Niederhecke	lokal	130
2.07	Rüteli	Niederhecke	lokal	170
2.08	Feld	Niederhecke	lokal	150
2.09	Mittelberg	Niederhecke	lokal	170
2.10	Giselrüti	Niederhecke	lokal	150
2.11	Land	Niederhecke	lokal	80
2.12	Zug	Niederhecke	lokal	90
2.13	Dreckwis	Feuchtgebiet	lokal	77
2.14	Süsswinkel	Niederhecke	lokal	190
2.15	Gigerlunzi	Niederhecke	lokal	140
2.16	Gigerlunzi	Baumhecke	lokal	120
2.18	Innere Vogtswis	Niederhecke	lokal	90
2.22	Stambach	Baumhecke	lokal	30

Nr.	Flurname	Objekttyp	Bedeutung	LSZP
3.01	Reumeren	Feuchtgebiet	regional	346
3.02	Untere Allmeind	Feuchtgebiet	lokal	18
3.04	Hirschlen	Niederhecke	lokal	110
3.05	Obergrubenhof	Niederhecke	lokal	200
3.06	Chalchbüel	Niederhecke mit Bäumen	lokal	670
3.07	Hirschlen	Feldgehölz / Niederhecke	lokal	280
3.08	Tafleten	Niederhecke	lokal	150
3.10	Obere Tafleten	Niederhecke	lokal	150
3.11	Obere Tafleten	Niederhecke	lokal	480
3.12	Obere Tafleten	Niederhecke	lokal	130
3.14	Halder	Niederhecke	lokal	150
3.15	Obere Tafleten	Niederhecke	lokal	50
3.16	Obere Tafleten	Niederhecke	lokal	40
3.17	Blattli	Niederhecke	lokal	330
3.18	Obere Tafleten	Niederhecke	lokal	50
3.19	Chlösterli	Niederhecke	lokal	220
3.20	Weid	Niederhecke	lokal	60
3.21	Büeli	Niederhecke mit Bäumen	lokal	140
3.22	Chalchbüel	Niederhecke	lokal	130
3.23	Luxenweid	Niederhecke	lokal	160
3.24	Brändeli	Niederhecke	lokal	80
3.25	Obere Tafleten	Niederhecke	lokal	300
3.26	Kleinzwyren	Niederhecke	lokal	100
3.27	Blattli	Niederhecke	lokal	120
3.28	Bommern	Niederhecke mit Bäumen	lokal	350
3.29	Ebnet / Grubenhof	Niederhecke / Feldgehölz	lokal	70
3.30	Kirchweg	Einzelbäume	lokal	—
3.31	Dorfplatz	Einzelbaum (1 Rosskastanie)	lokal	—
3.34	Unter Hirschlen	Gehölz	lokal	50
3.35	Chalchbüel	Gehölz	lokal	60
3.36	Hirschlensee	Gehölze	lokal	500
4.06	Rietböden	Feuchtgebiet	lokal	34
4.07	Niederschwändi	Feuchtgebiet	lokal	74
4.09	Bigligen	Feuchtgebiet	lokal	470





Detailplan Naturschutzgebiete Reumeren (Objekt 3.01)
und Untere Allmend (Objekt 3.02)

Mst. 1:2'000

